

Artenschutzrechtliche Beurteilung
des geplanten Vorhabens
“Wohngebiet Adler“ in Eberhardzell,
Gemeinde Eberhardzell



Auftraggeber:
Ingenieurbüro Max Huchler
Stockäcker 1
88454 Hochdorf-Schweinhausen

Auftragnehmer:
Armin Woll, Landschaftsarchitekt
Häfeleweg 5
88145 Hergatz

Stand: 23.04.2018

Inhalt

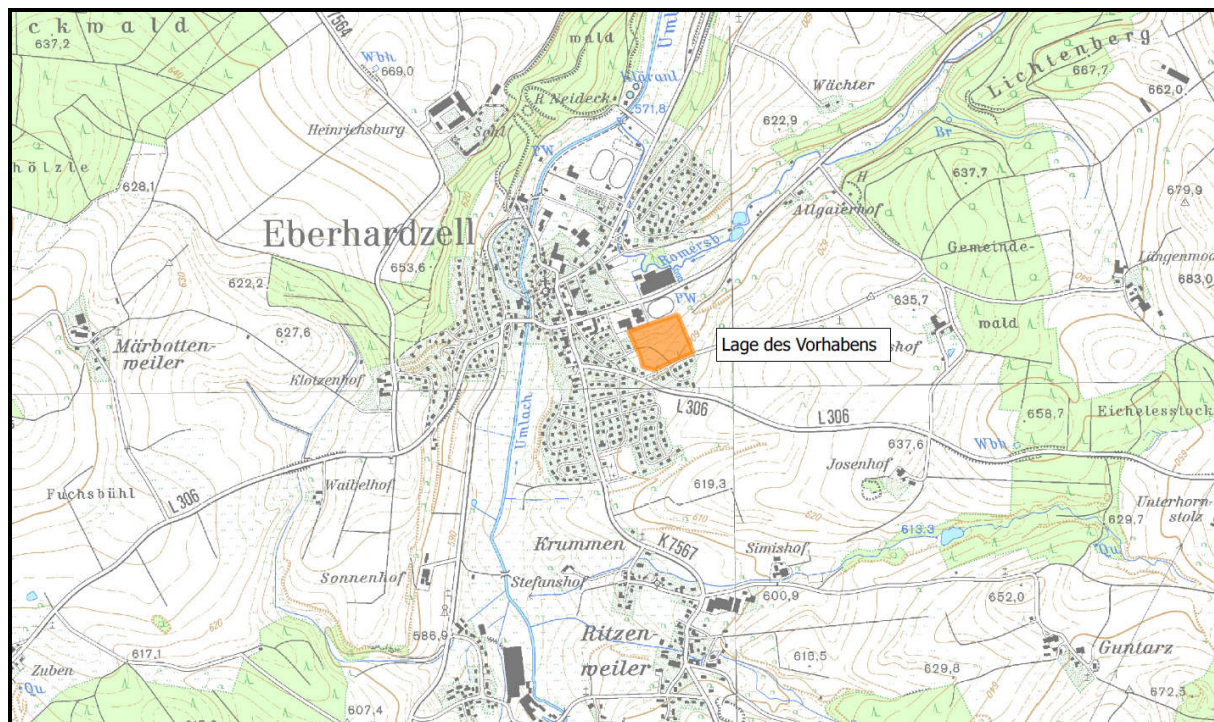
1.00	<i>Einleitung</i>	3
1.10	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.20	Kurzbeschreibung des Projekts.....	3
1.30	Rechtliche Grundlagen.....	4
1.40	Sonstige Grundlagen und Daten.....	4
1.50	Vorgehensweise.....	4
2.00	<i>Bestandserfassung und -bewertung</i>	4
2.10	Beschreibung von Habitatstrukturen und -funktionen.....	4
2.20	Vögel.....	5
2.30	Fledermäuse.....	5
2.30	Zauneidechse.....	6
2.60	Sonstige Arten.....	6
3.00	<i>Wirkungsprognose</i>	6
3.10	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	6
3.20	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	7
3.30	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	7
4.00	<i>Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung artenschutzrechtlicher Konflikte</i>	7
5.00	<i>Gutachterliches Fazit</i>	8
6.00	<i>Literatur / Quellen</i>	9

1.00 Einleitung

1.10 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Eberhardzell plant ein neues Wohnbaugebiet am östlichen Ortsrand von Eberhardzell. Die Lage des Vorhabens ist auf der folgenden Übersichtskarte dargestellt.

Abb. 1: Lage des Vorhabens auf der TK 25, unmaßstäblich



Im Rahmen dieses Vorhabens ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchzuführen. Insbesondere ist zu prüfen und zu beurteilen ob besonders oder streng geschützte Arten nach dem § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von diesem Vorhaben betroffen sind.

1.20 Kurzbeschreibung des Projekts

Das geplante Wohngebiet "Adler" liegt am östlichen Ortsrand von Eberhardzell und soll im Rahmen des §13b BauGB umgesetzt werden. Das geplante Wohngebiet umfasst ca. 2,5 ha und grenzt dreiseitig an bestehende Bebauung. Nördlich grenzen Sportplatz und Schulgebäude an. Westlich und südlich grenzen bestehende Wohngebiete an. Nach Osten grenzt landwirtschaftlich intensiv genutztes Grünland an. Das Gelände fällt leicht Richtung Nordwesten und liegt in einer Höhenlage von 590 – 600 m. Die Erschließung kann von Süden über den Hedelberger Weg und von Westen über die Lerchenstraße erfolgen.

1.30 Rechtliche Grundlagen

Um die Einhaltung der Artenschutz-Bestimmungen zu gewährleisten, muss im Rahmen der Eingriffsregelung §§14 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geprüft werden, ob durch das Vorhaben geschützte Tiere oder Pflanzen geschädigt werden. Für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist bei Vorhaben und Planungen eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) nach §44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BNatSchG vorzunehmen, mit der geklärt wird, ob das Vorhaben gegen die Zugriffsverbote verstößt.

Bei zulässigen Eingriffen nach der Eingriffsregelung gemäß §15 des BNatSchG liegt ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor, wenn Beeinträchtigungen der Arten so weit als möglich vermieden werden und die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt sind. Gegebenenfalls können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden, um die Lebensstätte für die betroffene Population in Qualität und Quantität zu erhalten.

In bestimmten Fällen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) können im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den Verboten des § 44 erteilt werden.

1.40 Sonstige Grundlagen und Daten

Folgende Unterlagen und Daten zum Vorhaben wurden verwendet:

- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan Verwaltungsverband Biberach
- die Biotopkartierung einschließlich bestehender und geplanter Schutzgebiete

1.50 Vorgehensweise

Der Vorhabenstandort und die unmittelbare Umgebung wurden bei einer Begehung am 10.04.2018 auf das Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen untersucht, da durch die Umsetzung des Vorhabens Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten erfüllt werden könnten. Für weitere prüferelevante Arten und Artengruppen ist das Vorhabengebiet als Lebensraum nicht geeignet bzw. ist durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung zu erwarten.

2.00 Bestandserfassung und -bewertung

2.10 Beschreibung von Habitatstrukturen und -funktionen

Der Vorhabensbereich wird intensiv als landwirtschaftliches Grünland (mind. 4-5 Schnitte) genutzt. Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine Gehölze und mit Ausnahme eines Feldweges keine Kleinstrukturen. Von dem Vorhaben sind keine Biotope und Schutzgebiete betroffen. Die Abgrenzung nach Norden zu Schul- und Sportplatzgelände bildet eine Baumreihe aus jungen und jüngeren Laubbäumen, die teilweise mit einer Strauchschicht unterpflanzt sind. Die bestehenden Neubaugebiete an der Lerchenstra-

Bei dem Hedelberger Weg weisen noch keine älteren Bäume und Gehölzbestände auf. Ca. 100 m östlich des geplanten Neubaugebiets stockt an der Hangkante ein Feldgehölz. In der Verlängerung Richtung Nordosten finden sich im Hangbereich weitere Gehölz- und Saumstrukturen.

Abb. 2: Wiesen im Vorhabengebiet (li.) und Feldweg mit Feldgehölz an der Hangkante (re.)



2.20 Vögel

Bei der Begehung am 10.04.2018 wurde der Vorhabensbereich und das nähere Umfeld bzgl. Vogelneuern und Brutplätzen inspiziert. Das Vorkommen von Wiesenbrütern wie z.B. der Feldlerche kann schon aufgrund der intensiven Grünlandnutzung ausgeschlossen werden. Auch Bruthabitate von Greifvögeln wie Turmfalke und Milan können im näheren Umfeld mit ziemlicher Sicherheit ausgeschlossen werden. Allerdings stellen die Wiesen einen kleinen Ausschnitt des großflächigen Nahrungshabitats von Greifvögeln dar.

In den Bäumen und Gehölzstrukturen im Umfeld ist aufgrund der vorhandenen strukturellen Ausstattung nur mit weit verbreiteten und häufigen Vogelarten wie z. B. Amsel, Amsel, Buchfink, Hausrotschwanz und Kohlmeise zu rechnen.

2.30 Fledermäuse

Der Gehölzbestand im Umfeld des Vorhabens weist aufgrund seines geringen Alters keine größeren Spalten oder Baumhöhlen auf, die als Habitat oder Quartier für Fledermäuse oder Vögel geeignet wären. Damit kann durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Der lineare Gehölzsaum entlang des Schul- und Sportplatzgeländes übernimmt allerdings Leitlinienfunktion für lokale Flugrouten von Fledermäusen und kann auch als Jagdhabitat dienen. Sofern der lineare Gehölzsaum durch das Vorhaben unangetastet bleibt, ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Leitlinienfunktionen für Fledermäuse zu rechnen.

Abb. 3: linearer Gehölzsaum entlang Sportplatz (li.), Blick nach Nordosten (re.)



2.30 Zauneidechse

Der Vorhabenbereich und das unmittelbare Umfeld wurden auf ihre Eignung als potenzielle Lebensstätten der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) untersucht.

Ausreichende Habitatqualitäten, was das Vorhandensein von Sonnplätzen und erwärmbaren Eiablageplätzen betrifft, und Strukturen in Form von Stein- oder Schotterhaufen, Holzhaufen, Baumstubben oder Gesteinsspalten sind nicht vorhanden. Die Flächen sind derzeit nicht als Lebensraum für Zauneidechsen geeignet.

2.60 Sonstige Arten

Bisher nicht aufgeführte Tier – und Pflanzenarten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Der Vorhabenbereich ist auch nicht als Wanderstrecke für Amphibien bekannt, was aufgrund der vorhandenen landschaftlichen Strukturen auch ziemlich unwahrscheinlich wäre.

3.00 Wirkungsprognose

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Dabei wird nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden. Vorbelastungen werden soweit vorhanden mitberücksichtigt.

3.10 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Baubedingte Wirkungen werden verursacht durch die Erschließung mit Straßen und den Bau von Wohngebäuden. Zusätzliche Flächen werden für die Bauphase nur in geringerem Ausmaß in Anspruch genommen. Ein vorübergehender bzw. zusätzlicher Ver-

lust von Individuen, Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten und Nahrungsflächen ist nicht zu erwarten.

Baubedingte Störungen

Durch den Baubetrieb können sich Störungen durch Schall, Erschütterungen, Staubbelastung, Lichtwirkungen und optische Störwirkungen auf Tierarten ergeben und diese von ihren Wanderwegen oder Brutstätten abhalten. Brutstätten oder Wanderwege seltener oder gefährdeter Arten sind im Vorhabenbereich nicht bekannt und nicht zu erwarten. Durch den Baubetrieb ist nicht zu erwarten, dass artenschutzrechtliche Verbotssachverhalte ausgelöst werden.

3.20 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächenverlust

Die Flächeninanspruchnahme für Straßen und Gebäude beschränken sich auf intensiv landwirtschaftlich genutzte Wiesen. Ein dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Der Verlust von Nahrungsflächen z. B. für den Milan ist aufgrund der Größe der Nahrungshabitate für Greifvögel vernachlässigbar.

Barrierewirkungen

Durch das Vorhabengebiet verlaufen keine wichtigen Austauschbeziehungen zwischen Lebensräumen oder Teilhabitaten von geschützten und nicht geschützten Arten. Evtl. Barrierewirkungen sind somit unerheblich.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Wesentliche Veränderungen abiotischer Standortfaktoren mit Auswirkungen auf geschützte Arten, z. B. durch Beschattung, ergeben sich nicht.

3.30 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Mit dem Bau des Wohngebiets ergeben sich betriebsbedingte Wirkungen (Ziel- und Quellverkehr, Emissionen aus Heizungen, zusätzliche Barrierewirkung, etc.). Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Arten ist dadurch nicht zu erwarten.

4.00 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung artenschutzrechtlicher Konflikte

Der lineare Gehölzsaum entlang des Schul- und Sportplatzgeländes sollte erhalten werden. Gegebenenfalls ist in diesem Bereich mit standortgerechten Gehölzen nachzupflanzen.

Evtl. erforderliche Gehölzrodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit, während der Vegetationsruhe von Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Nächtliche Beleuchtung (z. B. Straßenbeleuchtung) kann für viele Nachtinsekten durch die Anlockwirkung zur tödlichen Falle werden. Nachtinsekten sind wiederum die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse. Die Anlockwirkung für Nachtinsekten lässt sich durch

die Verwendung einer LED-Beleuchtung oder die Verwendung von Lampentypen mit geringem UV-A-Anteil, d.h. mit UV-armen Lichtspektren (Natriumdampf-Niederdrucklampen) deutlich verringern. Zusätzlich wird durch eine Lichtpunkt-Abschirmung nach oben und eine Ablendung in Richtung naturnaher Bereiche die Anlockwirkung weiter verringert. Nach den vorliegenden Studien ist die verhältnismäßig geringe Anlockwirkung der LED's (um den Faktor 5-10 im Vergleich zu herkömmlichen Lampentypen reduziert) bei allen relevanten Insektenordnungen festzustellen und gerade bei Schmetterlingen besonders ausgeprägt. Die Anlockwirkung einer LED-Beleuchtung ist auch erheblich geringer als die von UV-armen Natriumdampf-Niederdrucklampen. Es wird empfohlen die Verwendung einer die Nachtinsektenfauna schonende Beleuchtung im Bebauungsplan festzuschreiben.

5.00 Gutachterliches Fazit

Durch das Vorhaben werden, bei Beachtung der Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen, für keine Art Tatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungs- und Störungsverbot) erfüllt. Es sind damit auch keine naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen von den Verboten des § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG zu prüfen. Der § 44 BNatSchG steht dem Vorhaben damit nicht entgegen.

Durch die Wiederbepflanzung des Baufeldes wird auch der lokale Biotopverbund wiederhergestellt.

6.00 Literatur / Quellen

HUEMER P., KÜHTREIBER H., TARMANN G. (2010): Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten, Ergebnisse einer Feldstudie in Tirol

INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ BÜHL, (2000): Freilanduntersuchungen zur Auswirkung lichttechnischer Einflußfaktoren auf die insektenanziehende Wirkung von Außenbeleuchtungsanlagen

SCHEIBE M. (2000): Quantitative Aspekte der Anziehungskraft von Straßenbeleuchtungen auf die Emergenz aus nahegelegenen Gewässern unter Berücksichtigung der spektralen Emission verschiedener Lichtquellen, Diss. Uni Mainz

SONEIRA M: (2013): Auswirkungen auf die Insekten-Fauna durch die Umrüstung von Kugelleuchten auf LED-Beleuchtungen

Gesetze und Richtlinien

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009

FFH-Richtlinie:

Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates der Europäischen Union vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)

NatSchGBW – Naturschutzgesetz Baden-Württemberg vom 23.06.2015

Vogelschutzrichtlinie (VS-RL):

Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten